

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/42233-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau-Henglarn

Die Ostwind Egge GmbH & Co. KG, Mittelweg 8, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstück 46, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage. Statt der genehmigten Anlage Typ Siemens SWT 130 mit 115 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 130 m, Nennleistung 3,6 MW, soll nunmehr an demselben Standort eine Anlage Typ Enercon E 138 EP3E2 mit 110,13 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 138,25 m und 4,2 MW Nennleistung errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass auch die geänderte Anlage nicht relevant zur Belastung durch Lärm und Schattenwurf an Wohnhäusern beiträgt und eine geringfügig kleinere Gesamthöhe hat.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasman)